Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Ufteri.

Dienstag, den 19 Man 1801.

Fünftes Quartal.

Den 29 Floreal IX.

Gesetzebender Rath, 10. April.

(Fortsetzung des Berichts ber Finanzcommission über die Ertheilung ausschließlicher Patenten ben Erfindung neuer Industriezweige.)

Diesem zufolge untersuchte Ihre staatswirthschaftliche Commission vor allem aus den allgemeinen Grundsat des Industriepatenten. Instems, und da der Gegenstand von der erken Wichtigkeit und doch in unserm Vaterland noch ziemlich unbekannt ift, so glaubt sie sich verpsichtet, Ihnen V. G. umständlich von dem Gang ihrer Untersuchungen Nechenschaft geben zu mussen, um dann das Resultat derselben schon gerechtsertigt ausstellen und den Gegenstand in seinem ganzen Umfang Ihnen zur Prüfung und zum Entscheid darüber vorlegen zu können.

Eigenthum ift das groffe und allgemeinste Fundament, auf welchem ber gegenwärtige Grad ber Cultur Des Menschengeschlechts beruhet: Begierde nach Eigenthum ift die grofte Triebfeder ber menichlichen Betriebfamteit und die wichtigfte Stuffenfolge, auf der die Civilifirung des Menschen fortschreitet : Schutz des Eigenthums ift ber erfte Zweck bes Staats, und alfo auch Die Staats, einrichtung die zweckmößigfte, in der jede Art bes Gigen. thums am beften gefichert ift. Schon im robeften Bufand ber Menschheit, wenn nicht ewiger Rrieg gwischen jebem Menschen fenn foll, muß das Eigenthum des Sa. gere auf das erlegte Wild, und das des Fischers auf feine gefangene Beute anerkannt werden. Rein Forts schritt jur ersten Stuffe ber Ausbitdung ift moglich, wenn nicht unter ben Menschen ber Begriff bes Gigen. thumsrechts erweitert, auf Biebberden und Weide aus. gedebnt wird, und badurch ber Mensch sich jum birt erheben kann. Mur Durch einen neuen, ben wesentlich.

ften Begriff bes Gigenthumerechte, feine Unmenbung auf die Oberflache ber Erde, tann ber unftate, mit feinem Dieb auf Einoden herumirtente Romade, jum Landbauenden angefiedelten Menfchen umgeschaffen und tadurch tie Erde in Stand gesest werden, taufendmal nicht Menfeben ju ernabren, ale wenn fie bon bloffen Momaden bewohnt wird. Mit dem aber, dag ber Mensch burch Umvendung bes Eigenthumsbegriffs auf Die Oberfliche der Erde, jum Ackerbauer wird, enifichen fo mancherlen Bedürftiffe für ihn, Die er fich nicht mehr feibst verschaffen kann, daß allmählig die handwerter. tlaffe entflehen und badurch der Begriff bee Gigen. thumsrechts auf Die Droduktion der Industrieprodukte jeder Art ausgedehnt werden muß, und hiermit auch in Tausch und handel übergeht. Diese wichtigen Fort. ichritte bes Gigenthumsbegriffs aber, welche allein bie Fortschritte ber Cultur bes Menschen möglich machten, entwickelten fich nur mubfam, und erft nachdem alle Rachtheile ihrer Diffennung tief gefühlt, und die burs gerlichen Gefellschaften gleichsam mit Gewalt gezwungen murden, Diefelben anzuerkennen; und daber auch rub. ren die verschiednen Stuffen, auf denen die Eigenthumd. begriffe unter ben verschiedenen Nationen ber Erde und felbft unter Europens Bolfern fteben; und mohl durfte Die Behauptung nicht zu gewagt fenn: baf bie meg. rere oder mindere Entwicklung des Gigenthumsbeariffs ben einer Nation, ben Zustand ber Cultur berselben febr richtig bezeichne. Geben wir doch noch in dem civiliftes ten Europa Nationen, unter benen bem Gelehrten noch nicht die unmittelbarften Fruchte feiner gemeinnubigen Unftrengungen und bem Dichter der schuldige Lohn für feinen Beift und Berg erheiternden Gefang jugesichert ift, mahrend daß andere Rationen schon den Runftlern die ihnen schuldige Sicherung des Produfte ihrer Talente angedenen laffen; und auch Selves

Pien fellft hat noch fein Seft mider Machdruck und Machflich.

Noch zeigt uns die betriebsamste Nation auf der Erde, die, deren Industrie alle übrigen Nationen einen unge, heuren Tribut bezahlen, England, eine Art von Eigenthumsrecht, welches dis jezt nur noch von einer Nation, der größen Feindin Englands, von der französischen Nepublik, auch in ihre Eigenthumsbegriffe gesetzlich aufgenommen wurde, nemlich die Sicherung des unmittelbarsten Produkts neuer Ersindungen in allen Zweigen der Industrie, durch Patente. Diesem Eigenthunsbegriff und der ungestörten Anwendung desselben während anderthalb Jahrhunderten, hat England die unbestreitbare Borzüglichkeit seiner meisen Fabriken und Manufakturen, und die Wissenschaften überhaupt einige der wesentlichsten Mittel ihres bisherigen und künstigen Kortschritts zu danken.

Yon dem Zeitpimft an, als fich der Eigenthumsbe. griff auf Industrieprodukte und auf Santel ausdehnte, leaten fich groffe Abtheilungen von Mationen auf die Berarbeitung der mannigfaltigen jur Rothwendigkeit gewordenen Industrieprodukte, und lieferten diese den weniger betriebfamen Rationen gegen Begenftande von wesentlicherm Werth; so sog allmählig die betriebsame Nation ihren unbetriebsamen Nachbaren bas Mart aus, und schwächte diese oft bis zum unheilbar kränkelnden Bustand herab. Lange ward dieses Wesen fortgetrieben, ebe die geschwächten Nationen den Grund ihrer Schwäche und die Urfache des Flors ihrer betriebsamern Nachbaren einsahen: sobald aber dieser Brund entdeckt mar, entstand Nacheiferung-, es entwickelten sich die wichtigen Begriffe über Handlungsverhaltniffe, und es bildete fich endlich aus allen hierauf mehr und minder Bezug habenden Verhaltnissen und ihrer genauen Kenntniß, eine eigene Wiffenichaft, die Staatdwirthschaft im engfien Sinne bes Worts betrachtet. Allein aller biefer gegenfeitigen Anstrengungen ungeachtet fellte fich bas Gleichgewicht noch nicht her. Unter Ludwig XIV. blühten in Fraufreich durch aufferordentliche Unterstutzungen wichtige Manufakturen empor, die demfelben wesentliche Bortheile verschaften: der Unde Religionseifer diefes Ronias aber gerftorte groftentheils wieder fein eignes groffes Werk; und lieferte unferm Vaterland verfchiedene Industriezweige; mit benen feine armern und rohern Gegenden emporbluhten: mit diesem bildete fich in Belvetien eine Daffe von Kabritarbeitern ; beren Thatigeat und Genügfamteit fle bor allen andern and: zeichnet, aber die Claffe der Raufleute und Sabrikanten machte durch sich selbst wenig Fortschritte in der Entatectung wesentlicher Verbesserungsmittet der inlandischen Industrie, doch wußte sie geschickt, von verschiedenen Fehlern univer Nachbaren Rupen zu ziehen, und so bis auf wenige Zeit immer einige der gangbarsten Hand-lungsartifel ins Land zu ziehen und zu betreiben.

Mittlerweile aber erhob fich England durch die tags liche Bervollkommnung feiner mannigfaltigen Induffries zweige immer mehr über alle andern Rationen empor, und das in Diefem Land aufgestellte Eigenthumsrecht nener oder ber Berbefferung der schon vorhandenen In. duftriegweige mahrend einem gemiffen Zeitranm, brachte eine folche Betriebfamteit unter alle Claffen feiner Runfts ler und folche Bervollkommnung feiner Fabriten bervor, daß fie die mit ihnen concurrierenden Kabriten, in wels chem Jall die meiften unfrer innern Induffriezweige fich befinden, endlich gang zu erdrucken drohen, wenn nicht wirtfame Gegenmittel angewandt merben. Dief & Gi. genthunisrecht neuer Industriezweige, welches England fo wirkjam gu Beforderung feiner Induftele aufftellte, beruhet darauf: daß wenn irgend jemand einen neuen Industriezweig entdeckt, ober einen vorhandenen vers vollkomminet, daß ihm eine Patente ertheilt wird, vers mittelft ber er in Stande gefest ift, mabrend einem Beitraum, ber nach Umftanden auf i bis 7 Jahre bes ftimt wird, feine Entdeckung ausschließend gu benuten, unter der Bedingung, bag er mabrend diefem Zeitpunft eine bestimmte Bahl von Arbeitern in feiner Enidectung bilde, welche biefelbe bann am Ente ber Patentzeit allgemein verbreiten und gemeinnutig machen. aber mabrend der Patentzeit der Industriezweig, für ben die Patente ertheilt murde, noch mit einer wesents lichen Berbefferung bereichert, jo erhalt ber Berbefferer für Diefen feinen Berbefferungszusatz wieder eine Patente, wodurch frenlich oft die erstere Patente ziemlich uns brauchbar wird, bagegen aber auch jede Gefahr bes ausichließenden Betriebrechts gehoben und der Erfins bungegeift in eine Betriebfamileit gefegt wird, wie ibn : bis jest noch feine Ration ju beleben vermocht bat.

(Der Beschluß folgt.)

Inlandische Rachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Basfel an den Vollziehungs - Rath der hetsverischen Republik.

Burger Wolls, Rathe!

Der Thatigfeit aller ber wackern Beamten, mit web-